



Paragliding Nordwest e.V.
Joachim de Buhr
2. Südwieke 19
26817 Rhaderfehn

Gmund, 14. Juli 2016 Kla

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen „Charlottenpolder“, 26831 Bunde

Neufassung der Erlaubnis

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) aktualisiert auf Antrag des Vereins Paragliding Nordwest vom 16.03.2016 die Erlaubnis „Charlottenpolder“ des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) vom 17.2.1995 neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die dem Verein Paragliding Nordwest e.V. mit Datum des 17.2.1995 erteilte Erlaubnis „Charlottenpolder“ nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze wird neu gefasst und mit dieser Erlaubnis ersetzt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Vereins Paragliding Nordwest e.V. und mit Zustimmung des Erlaubnisinhabers auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 760 m über Grund.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung:

Charlottenpolder

2. Lage:

Start- und Landeflächen: Gemarkung Bunde, Gemeinde Bunde, Landkreis Leer

3. Flugbetriebsflächen:

Schleppstrecke 1 (Südost – Nordwest)

Bezeichnung: „Charlottenpolder – Startrichtung Nordwest“

Koordinaten: N 53° 11' 46,34" E 7° 14' 31,04"

Flur 1 (Flurstück 35/5), Flur 9 (Flurstück 37)

Höhe: -1 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 760 m GND

Startrichtung: Nordwest (320°)

Schleppstreckenlänge: 1.200 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS / HG, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Schleppstrecke 2 (Nordwest – Südost)

Bezeichnung: „Charlottenpolder – Startrichtung Südost“

Koordinaten: N 53°12'16,85" E 7°13' 50,74"

Flur 1 (Flurstück 35/5), Flur 9 (Flurstück 37)

Höhe: -2 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 760 m GND

Startrichtung: Südost (140°)

Schleppstreckenlänge: 1.200 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS / HG, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Schleppstrecke 3 (Ost – West)

Bezeichnung: „Charlottenpolder – Startrichtung West“

Koordinaten: N 53°11'41,50" E 7°14' 09,30"

Flur 2 (Flurstücke 12/2, 12/4 und 5)

Höhe: -2 m

Höhendifferenz: max. Ausklinkhöhe 760 m GND

Startrichtung: West (270°)

Schleppstreckenlänge: 480 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS / HG, A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Bemerkungen zur Schleppstrecke Ost-West: Naheliegende Windkraftanlage.
Die Schleppe erfolgen von den Anlagen weg in Richtung Westen.

III.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Zu den Windkraftanlagen ist ausreichend Abstand zu halten.
2. Der turbulente Bereich im Lee der Windkraftanlagen ist zu beachten.
3. Der Flugbetrieb darf nicht aufgenommen werden, wenn die Gefahr der Abdrift des Schleppseils / Schleppzuges durch Wind auf die Windkraftanlagen und den Heerenweg mit gefährlicher Annäherung besteht. Ein möglicher Seilriß ist einzukalkulieren.

4. Schleppstrecke Nordwest / Südost: Der Flugbetrieb darf nur aufgenommen werden, wenn die Windrichtung den Schleppstrecken Nordwest (320°) und Südost (140°) +/- 20 ° entspricht. Davon ausgenommen sind Starts bei sehr wenig Wind, bzw. Windstille.
5. Schleppstrecke Ost – West: Es muss sichergestellt sein, dass es zu keiner Abdrift des Schleppzuges und / oder Schleppseils durch Windeinflüsse in Richtung Windkraftanlagen mit gefährlicher Annäherung kommt. Ein möglicher Seilriß ist einzukalkulieren.
6. Alle Piloten benötigen eine Einweisung in die Auflagen und in die Besonderheiten des Flugbetriebs durch den Erlaubnisinhaber.
7. Die Schleppstrecke darf nur bei niedrigem Bewuchs genutzt werden.
8. Die Ausklinkhöhe ist auf 760 m GND begrenzt. Bei Ausklinkhöhen von mehr als 450 m GND ist eine sichere Funkverbindung zwischen dem geschleppten Piloten und dem Windenführer, bzw. dem Startleiter erforderlich.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 17. Februar 1995 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) auf Antrag des Geländehalters erstmals eine Außenstarterlaubnis für das Fluggelände „Charlottenpolder“. Zum Zeitpunkt der Erteilung waren im Umfeld des Geländes noch keine Windkraftanlagen errichtet. Die Ausklinkhöhe wurde mit Datum des 10.07.1995 auf 760 m GND erweitert.

Das Gelände wurde am 28.05.2015 durch den DHV besichtigt und die neue Situation mit den Windkraftanlagen begutachtet. Aufgrund der Hindernis- und

Turbulenzwirkung der Windkraftanlagen wurde die Außenstarterlaubnis „Charlottenpolder“ neu gefasst. Grundlage für die Entscheidung sind die Erkenntnisse der Untersuchungen des DHV hinsichtlich der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Gleitschirme (Veröffentlichung DHV Info Mai 2016).

Im Übrigen findet auf dem Gelände seit über 20 Jahren Flugbetrieb statt. Der Flugbetrieb verlief trotz der Windkraftanlagen unproblematisch und ohne Beanstandung.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

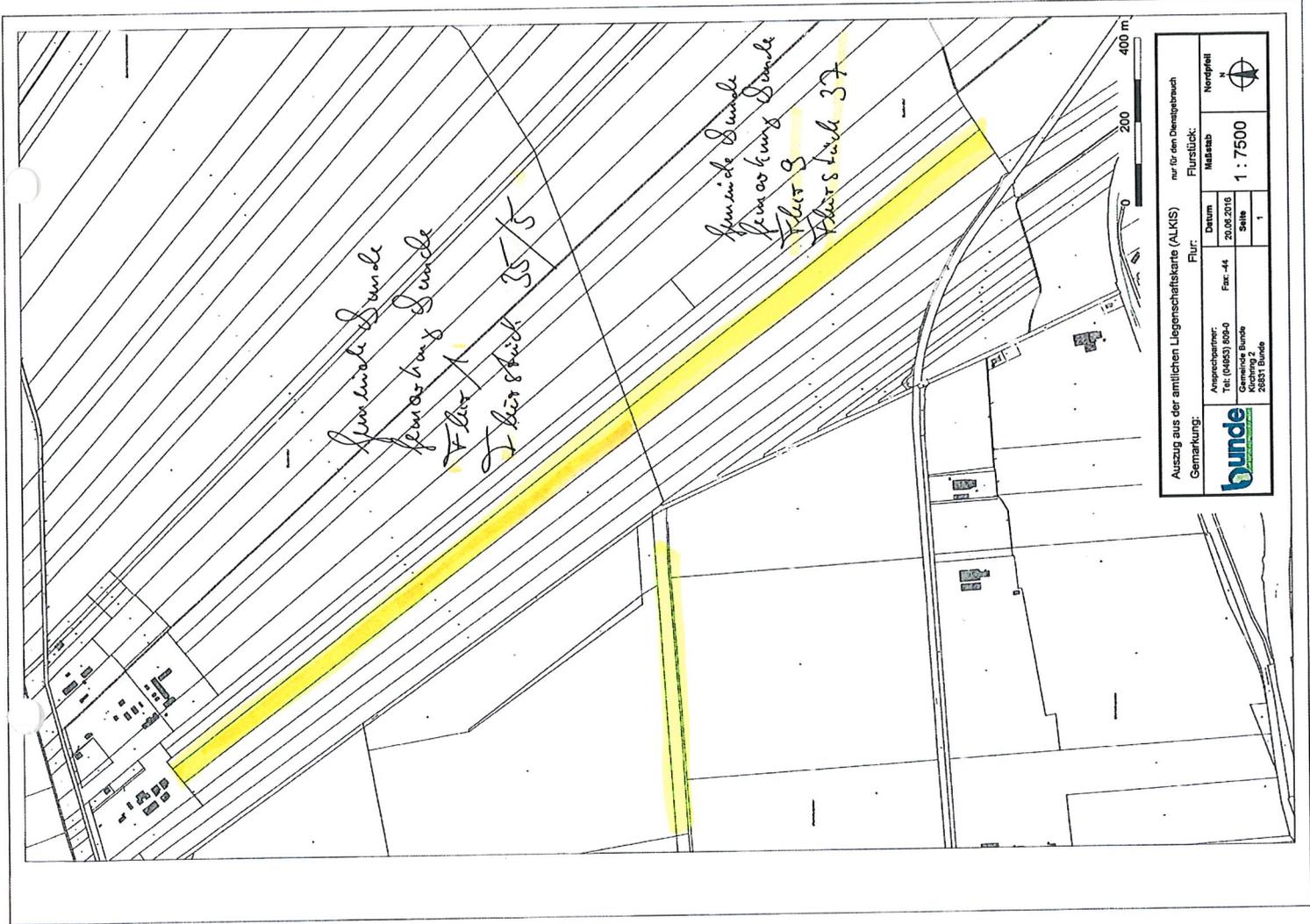
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte (ALKIS) nur für den Dienstgebrauch

Gemarkung:	Flurstück:	Flur:	Datum:	Nordpfeil
			20.08.2016	
bunde	Anspruchsnr.:	Flur.-Nr.:	Seite:	Maßstab:
	Tel.: (04853) 809-0	44	1	1 : 7500
	Gemeinde Bunde			
	Kirchweg 2			
	28831 Bunde			

